

§ 17 NW_29416 (Nordrhein-Westfalen) — Nachprüfung

PO-Externe-S I

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Sie oder er meldet sich bis zum Ende der vierten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

(2) Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten vollständigen Schulwoche statt. Die Bezirksregierung lässt die Bewerberin oder den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er

1. in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde oder
2. durch die Verbesserung der Note in einem Fach um eine Notenstufe die Voraussetzungen für den Erwerb einer Berechtigung gemäß § 15 Absatz 1 und 2 erfüllt würden.

Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach, das bei dem Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(3) Wer die Prüfung nach § 19 Absatz 2 oder § 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Leistung, erwirbt sie oder er den Abschluss und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Ergebnis der Nachprüfung die Voraussetzungen für den Erwerb einer Berechtigung gemäß § 15 Absatz 1 und 2, erhält sie oder er ein Zeugnis mit der um eine Notenstufe verbesserten Note.

(5) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

Zitiervorschlag: § 17 NW_29416 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29416/17